

Der Anerkennungsprozess in Österreich in der Praxis

Ein Überblick der aktuellen Situation



1 Einleitung¹

In Österreich gibt es keine einheitlichen Regelungen in Bezug auf die formale Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen. Sie finden sich in einer Vielzahl an Bundes- und Landesgesetzen. Zuständig sind unterschiedlichste Behörden und (Bildungs-)Institutionen. Unterschieden wird einerseits, ob es sich um eine Anerkennung handelt, um beispielsweise weiterzustudieren bzw. eine weitergehende Schule zu besuchen oder um einen Beruf auszuüben. Im Bereich der beruflichen Anerkennung wird wiederum unterschieden, ob es um die Zulassung zu einem reglementierten Beruf geht oder ob eine nicht-reglementierte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden sind.

Unterschieden wird jedoch auch, ob es sich um eine Ausbildung handelt, die in einem anderen EWR-Land durch einen EWR-BürgerIn erworben wurde. In diesen Fällen gelten die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.² Unter bestimmten Konstellationen gelten diesbezügliche Regelungen auch für Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EWR-Land eine Ausbildung abgeschlossen haben bzw. in dem diese Ausbildung anerkannt wurde.

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe in der Privatwirtschaft könnte man davon ausgehen, dass es sich bei der beruflichen Einstufung um eine Angelegenheit der Arbeitgeber bzw. des Arbeitsvertrages handelt. Der Wert der mitgebrachten Qualifikationen hängt von der Arbeitsmarktsituation und

dem Verhalten des Arbeitsmarktes, jedoch nicht von speziellen Rechtsvorschriften ab. Dies würde auch den Intentionen der EU-Anerkennungsrichtlinie entsprechen. Dem widerspricht jedoch der reale Arbeitsmarkt, der Anerkennungen »verlangt«:

- Kollektivverträge und vor allem deren praktische Auslegung sind teilweise noch immer auf österreichische Bildungsabschlüsse abgestellt.
- Das Arbeitsmarktservice (AMS) dokumentiert ausländische Qualifikationen erst seit September 2011. Als höchste abgeschlossene Ausbildung wurde bis dahin zumeist der Code »PO« (keine Pflichtschule oder nicht-anerkannte Ausbildung) oder »PS« (Pflichtschule) eingetragen (»Wurde die Ausbildung nicht in Österreich abgeschlossen bzw. wird die im Ausland abgeschlossene Ausbildung in Österreich nicht anerkannt, dann darf diese erst nach erfolgter formaler Anerkennung eingetragen werden«).³ Die »neuen« Regelungen müssen jedoch im AMS-Alltag noch gelebt werden.
- Für eine Beschäftigung im öffentlichen Bereich ist zum Teil noch eine formale Anerkennung von Nicht-EWR-Bildungsabschlüssen notwendig.⁴
- Darüber hinaus stehen Menschen mit einer ausländischen Ausbildung vor dem Problem, dass potenzielle Arbeitgeber ihre Abschlüsse mit Skepsis betrachten, da sie weder das notwendige Wissen über Bildungssysteme anderer Staaten haben noch deren »Wert« einschätzen können.

Die Problematik der Anerkennung von Qualifikationen oder, besser gesagt, der Nicht-Anerkennung ist jedoch auch unter den aktuellen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen zu sehen. Dies gilt vor allem für die ersten Jahre in Österreich, in denen primär die Erlangung und die Sicherung des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechtes und die notwendige Aufrechterhaltung der Einkommens- und Wohnsituation (aus Eigenem – ohne Inanspruchnahme von Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung) Bedeutung haben. Aber auch die erschwerten Bedingungen der Familienzusammenführung und zur Erlangung

1 Der vorliegende Text stellt die erweiterte Fassung eines Beitrages für die Fachtagung »G'lernt is g'lernt – Anerkennung ausländischer Qualifikationen und informeller Kompetenzen in Österreich« dar. Die Tagung fand am 25. Juni 2014 in der Zentrale des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF; www.integrationsfonds.at) statt und wurde von selbigem, der Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation des AMS Österreich und dem sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsinstitut abif – Analyse, Beratung und interdisziplinäre Forschung veranstaltet. Norbert Bichl ist langjährig ausgewiesener Experte in der Beratungsarbeit für Personen mit Migrationshintergrund und dabei u. a. für das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen (www.migrant.at) tätig.

2 Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_en.htm.

3 Vgl. AMS 2000plus: EDV-Handlungsanleitung – Eintragung im Ausbildung-Code, November 2009.

4 Vgl. <http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/faq/erkennung-auslaendischer-hochschuldiplome>.

der österreichischen StaatsbürgerInnenschaft führen dazu, dass Betroffene gezwungen sind, jede sich bietende Beschäftigung anzunehmen.

Es ist jedoch auch die bewusste und unbewusste Diskriminierung am Arbeitsmarkt nicht zu unterschätzen. Unter einem kritischen Blick müssen in vielen Fällen auch Arbeitgeber und deren Arbeitsplatzangebote gesehen werden. Menschen werden durchaus unterhalb ihres Ausbildungsniveaus beschäftigt und vor allem entlohnt. Der Wert eines »österreichischen Zeugnisses« wird vielfach zu sehr in den Vordergrund gerückt. Hier bedarf es wirksamer Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsregelungen.

2 Gleichhaltung – Nostrifikation – Nostrifizierung – berufliche Anerkennung (Berufszulassung)

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt:

- **Gleichhaltung von Lehrabschlüssen:** Durch Schule und / oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) können, unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht, mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) in Wien. Das Gleichhaltungsverfahren kann erfolgreich durch eine volle Gleichhaltung oder mit der Auflage, eine verkürzte, praktische Lehrabschlussprüfung zu absolvieren, beendet werden.
- **Nostrifikation ausländischer Zeugnisse:** Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, müssen entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden. Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) in Wien, aufgeteilt auf verschiedene Sektionen und mehrere Abteilungen.
- **Nostrifizierung von akademischen Graden:** Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.⁵ Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig sind die jeweilige Univer-

sität bzw. Fachhochschule. §90 Universitätsgesetz und §5 Fachhochschul-Studiengesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung »zwingend für die Berufsausübung« erforderlich ist.

- **Bewertung eines akademischen Diploms:** Bei Bedarf stellt ENIC NARIC Austria (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) eine Empfehlung für die Bewertung eines akademischen Diploms aus, diese beinhaltet: 1) Institution (Erklärung der ausländischen Bildungseinrichtung), 2) Führung des ausländischen akademischen Grades, 3) Grundsätzliche Einstufung (grundsätzlicher Vergleich mit Österreich). Eine Bewertung ist nicht mit einer formalen Anerkennung vergleichbar und ersetzt diese auch nicht. Sie dient vielmehr als Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS und zur Orientierung und Positionierung für ArbeitnehmerInnen und Arbeitgeber.
- **Nostrifikation von Qualifikationsnachweisen für Gesundheitsberufe:** Für die Nostrifikation von Zeugnissen und Qualifikationsnachweisen des sonstigen berufsbildenden Bereiches, so vor allem Gesundheitsberufe, sind die jeweiligen Landesregierungen, Fachhochschulen aber auch das Bundesministerium für Gesundheit zuständig. Wenn Ausbildungen inhaltlich und umfangmäßig nicht oder nicht auf allen Gebieten gleichwertig sind, müssen Ergänzungsausbildungen absolviert werden.
- **Berufliche Anerkennung – Berufszulassung – EU-Berufsanerkennungsrichtlinie:** Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-BürgerInnen und deren EWR-EU-Schweizer-Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für Drittstaatsangehörige. Zuständig für Anerkennungen i. S. d. EU-Richtlinie sind die jeweiligen berufsständischen Einrichtungen (z. B. Ärztekammer) und verschiedenen Institutionen des öffentlichen Dienstes. Die Richtlinie sieht drei Systeme zur Anerkennung von Berufsqualifikationen vor:
 1. Die automatische Anerkennung für sieben Berufe: Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Allgemeine Krankenpflege, Hebamme, Tierarzt/Tierärztin, ApothekerIn, ArchitektIn. Für diese Berufe wurden innerhalb der EU Mindestanforderungen in der Ausbildung vereinbart.
 2. Die Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen. Umgesetzt wurde dies in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung und ist in erster Linie für Befähigungsnachweise im Sinne der Gewerbeordnung von Bedeutung.
 3. Die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gilt für alle Berufe, die nicht unter die vorher genannten spezifischen Anerkennungsregelungen fallen. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede geprüft. Sollten welche bestehen, müssen diese durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetzen und die praktischen Erfahrungen sind entsprechend vielfältig.

⁵ Vgl. <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/faq/nostrifizierung-auslaendischer-akademischer-grade>.

3 Anerkennung von Qualifikationen für weitere formale Bildungsschritte

Möchten ZuwanderInnen eine weiterführende Schule besuchen oder (weiter-)studieren, stellt sich die Lage anders dar. Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen, in denen gegenseitig Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gleichwertig anerkannt werden. Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage ergänzender Leistungen.

4 Was tut sich?

Seitens des Staatssekretariates für Integration im Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) und ExpertInnen die Broschüre »Anerkennungs-ABC« veröffentlicht; ebenso wurde die Homepage www.berufsanerkennung.at aufgebaut.

Das Konzept für Anlaufstellen und weitere Maßnahmen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (das gemeinsam mit anderen Bundesministerien, Sozialpartnern, Ländern und ExpertInnen erstellt wurde) sieht die Einrichtung von Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen mit einer Anlaufstellenkoordination und eine bzw. zwei zentrale Bewertungsstellen vor. Überdies hinaus koordiniert der ÖIF das »Netzwerk Anerkennung«, das alle wesentlichen Anerkennungsakteure vereint.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)⁶ wurden mit Anfang 2013 aufgebaut und bieten mehrsprachige Anerkennungsberatungen an. Sie klären ab, ob eine formale Anerkennung notwendig und möglich ist, unterstützen bei beglaubigten Übersetzungen von Diplomen / Zeugnissen und begleiten gegebenenfalls im Anerkennungsverfahren.

Überdies hinaus wurden regionale (bundesländerspezifische) Netzwerke mit arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Akteuren durch die ASTen initiiert oder bestehende inhaltlich erweitert.

5 Erste Erfahrungen und Erkenntnisse

Die Angebote der Anlaufstellen wurden österreichweit sehr schnell angenommen. Die formale Anerkennung ist nur im reglementierten Bereich notwendig. Im Verfahren und in der Behördenzuständigkeit bestehen leider Unterschiedlichkeiten bei EWR- bzw. Drittstaatsausbildungen.

Zu wünschen wäre eine Ausweitung der Grundsätze der EU-Anerkennungsrichtlinie auf Drittstaatsausbildungen. Dieselben Behörden würden generell die Gleichwertigkeit von ausländischen Qualifikationen überprüfen und nur bei »wesentlichen Unterschieden« Anpassungsqualifizierungen vorschlagen.

Die Bewertung von mitgebrachten Bildungsabschlüssen ist im nicht-reglementierten Bereich eine wichtige Grundlage für

Betroffene, Arbeitgeber und das AMS. Derzeit besteht diese Möglichkeit nur für tertiäre Bildungsabschlüsse durch ENIC NARIC Austria. Ein großes Desiderat liegt in der Einführung eines Angebotes zur Bewertung von Schulabschlüssen.⁷ Die Bewertung ist eine wichtige Alternative zur formalen Anerkennung (»Bewertung statt Anerkennung«).

Die Vereinheitlichung der Verfahren und das Recht auf Bewertung müssten die wesentlichen Inhalte eines eigenen österreichischen Anerkennungsgesetzes⁸ sein.

Die Anerkennung von mitgebrachten Qualifikationen bedeutet jedoch auch, dass zusätzliche Maßnahmen und Angebote geschaffen werden müssen:

- Deutschkurse auf höherem Niveau, Fachdeutschkurse, begleitende Deutschkurse (Beschäftigung, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen);
- Absicherung der Anerkennungsberatung;⁹
- »Brückenkurse« und Anpassungsqualifizierungen.

Erste Pilotprojekte in diesem Bereich wurden in Wien durch das AMS ermöglicht (z. B. CHECK IN und NUTZE DEINE QUALIFIKATIONEN, MiKoNos – Migration-Kompetenzen-Nostrifikation). Aber auch das niederschwellig angelegte Qualifizierungsprogramm des AMS »Kompetenz mit System« (KmS)¹⁰ könnte verstärkt für Ergänzungsbausteine genutzt werden. Das »New Skills«-Qualifizierungsprogramm des AMS¹¹ wäre wiederum – angepasst auf die Zielgruppe der MigrantInnen / Flüchtlinge und erweitert um fachsprachliche Inhalte – ein Brückenangebot hin zum qualifizierten Arbeitsmarkt.

6 Einige relevante Links für Information und Beratung

www.anlaufstelle-erkennung.at

www.berufsanerkennung.at

www.nostrifizierung.at

www.enic-naric.net

www.bmask.gv.at

www.bmbf.gv.at

www.bmeia.gv.at

www.bmg.gv.at

www.bmwf.gv.at

www.integrationsfonds.at

www.ams.at/service-arbeitsuchende/auslaenderinnen

www.ams.at/service-unternehmen/auslaenderinnen/arbeiten-oesterreich

www.migrant.at



6 Vgl. www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen.

7 Das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) baut derzeit (2014/2015) gerade so ein Angebot auf.

8 Vgl. dazu auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, Wien, Dezember 2013.

9 Anerkennungsberatung ist eine spezialisierte Fachberatung mit dem Ziel der Anerkennung / Bewertung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen. Sie bildet eine Schnittstelle zwischen arbeitsmarktpolitischer, Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung. Die Anerkennung / Bewertung selbst wird jedoch durch die (rechtlich) zuständigen Institutionen und Behörden durchgeführt.

10 Vgl. www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibShow.asp?id=10374

11 Vgl. www.ams.at/newskills.

Aktuelle Publikationen der Reihe »AMS report« ...



AMS report 102

Judit Marte-Huainigg, Sabine Putz,
René Sturm, Karin Steiner (Hg.)

Soziale Milieus und Weiterbildung
Beiträge zur Fachtagung
»Zur Relativitätstheorie des Bildungsverhaltens –
Soziale Milieus, Bedürfnisse und Weiterbildungsmotivation« vom 5.6.2013 in Wien

ISBN 978-3-85495-469-7



AMS report 103

Ernst Gesslbauer, Sabine Putz, René Sturm,
Karin Steiner (Hg.)

**Herausforderungen an der Schnittstelle
Schule – Beruf**
Beiträge zur Fachtagung
»Wege ebnen an der Schnittstelle Schule – Beruf.
Wie gelingt ein erfolgreicher Übergang?«
vom 18.9.2013 in Wien

ISBN 978-3-85495-470-0

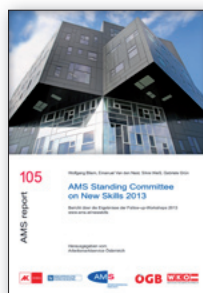


AMS report 104

Christina Enichlmair, Eva Heckl

**Erfolg arbeitsmarktpolitischer
Bildungsmaßnahmen**
Angewandte Kriterien und Indikatoren
am Beispiel Deutschland

ISBN 978-3-85495-471-9



AMS report 105

Wolfgang Bliem, Emanuel Van den Nest, Silvia Weiß,
Gabriele Grün

**AMS Standing Committee
on New Skills 2013**
Bericht über die Ergebnisse der
Follow-up-Workshops 2013
www.ams.at/newskills

ISBN 978-3-85495-581-2



AMS report 106

Regina Haberfellner, René Sturm

Zur Akademisierung der Berufswelt
Europäische und österreichische Entwicklungen
im Kontext von Wissensgesellschaft,
Wissensarbeit und Wissensökonomie

ISBN 978-3-85495-582-0



AMS report 107/108

Sabine Putz, René Sturm (Hg.)

**Jugendliche und junge Erwachsene
im Fokus von aktiver Arbeitsmarktpolitik
und Berufsorientierung**
Eine Projektstudie der
Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation
des AMS Österreich anlässlich des 20-jährigen
AMS-Bestandsjubiläums 2014

ISBN 978-3-85495-583-9

www.ams-forschungsnetzwerk.at

... ist die Internet-Adresse des AMS Österreich für die Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung

Anschrift des Autors

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2/2
Tel.: 01/712 56 04, E-Mail: migrant@migrant.at
Internet: www.migrant.at

Publikationen der Reihe **AMS info** können als PDF über das AMS-Forschungsnetzwerk abgerufen werden. Ebenso stehen dort viele weitere interessante Infos und Ressourcen (Literaturdatenbank, verschiedene AMS-Publikationsreihen, wie z.B. AMS report oder AMS-Qualifikationsstrukturbericht, u. v. m.) zur Verfügung.

www.ams-forschungsnetzwerk.at oder www.ams.at – im Link »Forschung«

Ausgewählte Themen des **AMS info** werden als Langfassung in der Reihe **AMS report** veröffentlicht. Der AMS report kann direkt via Web-Shop im AMS-Forschungsnetzwerk oder schriftlich bei der Communicatio bestellt werden.

AMS report – Einzelbestellungen

€ 6,- (inkl. MwSt., zuzügl. Versandkosten)

AMS report – Abonnement

€ 48,- (10 Ausgaben zum Vorteilspreis, inkl. MwSt. und Versandkosten)

Bestellungen und Bekanntgabe von Adressänderungen (schriftlich) bitte an: Communicatio – Kommunikations- und PublikationsgmbH, Steinfeldgasse 5, 1190 Wien, E-Mail: verlag@communicatio.cc, Tel.: 01 3703302, Fax: 01 3705934

P. b. b.

Verlagspostamt 1200, 02Z030691M

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation / ABI, Sabine Putz, René Sturm, 1200 Wien, Treustraße 35–43

Jänner 2015 • Grafik: Lanz, 1030 Wien • Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

